

Steuern & Wirtschaft aktuell

Für unsere Mandanten, Geschäftspartner und Unternehmen der Region

4 2020

THEMA 1:

Aktuelle Gesetzentwürfe im
Steuerrecht

THEMA 2:

Verlängerung der Corona-
Überbrückungshilfe

THEMA 3:

Insolvenzantragspflicht
für Krisenunternehmen

LKC.

EDITORIAL



Sehr geehrte Damen und Herren,

neben der Bewältigung der Corona-Krise hat sich die Bundesregierung auch um die Fortentwicklung der Steuergesetzgebung gekümmert. Durch das Jahressteuergesetz 2020 soll eine Vielzahl von kleinen und größeren Regelungen in verschiedenen Steuergesetzen angepasst werden. So sollen beispielsweise die Voraussetzungen für steuerfreie Zusatzleistungen von Arbeitgebern an ihre Arbeitnehmer gesetzlich definiert werden. Einen Überblick zu den Regelungen finden Sie in diesem Rundschreiben.

Zudem wird die Corona-Überbrückungshilfe verlängert und von September bis Dezember 2020 fortgesetzt. Hierbei werden die Voraussetzungen für eine Förderung erleichtert und die Förderbeträge ausgeweitet. Durch die Überbrückungshilfe werden kleine und mittelständische Unternehmen, Soloselbstständige und Freiberufler mit nicht rückzahlbaren Zuschüssen zu den betrieblichen Fixkosten unterstützt. Allerdings werden hierbei die Kosten der privaten Lebensführung des Unternehmers nicht berücksichtigt.

Ich wünsche Ihnen eine spannende Lektüre und kommen Sie gesund durch den Corona-Herbst!

Mit freundlichen Grüßen

Ihr Malte Thalemann

INHALT

WICHTIGE FRISTEN UND TERMINE 2020 3

STEUERN 4

Jahressteuergesetz 2020	4
Zweites Familienentlastungsgesetz und Behinderten-Pauschbetragsgesetz	5
Vergünstigungen durch das Zweite Corona-Steuerhilfegesetz	6
Verlängerung der Corona-Überbrückungshilfe	7
Betriebsausgabenabzug für neue Sicherheitseinrichtungen an elektronischen Kassen	8
Belegausgabe bei elektronischen Kassen	8
Keine gewerbesteuerliche Hinzurechnung von Messekosten	9
Schenkungsteuer bei disquotaler Einlage in eine Personengesellschaft	9
Inlandstätigkeit des Geschäftsführers einer ausländischen Kapitalgesellschaft als deutsche Betriebsstätte	9
Besteuerung gewinnabhängiger Tantiemen bei verspäteter Feststellung des Jahresabschlusses	10
Besteuerung von Outplacement-Beratungen	10
Zahlungen für Werbung auf dem Privatfahrzeug eines Arbeitnehmers	11
Versteuerung von Krankenkassenprämien für gesundheitsbewusstes Verhalten	11
Steuerliche Förderung des Mietwohnungsneubaus	12

RECHT 13

Verlängerung der Aussetzung der Insolvenzantragspflicht bei Überschuldung	13
Gesetz zur weiteren Verkürzung des Restschuldbefreiungsverfahrens	13
Anhebung des Mindestlohns in vier Schritten bis 2022	14
Keine Gemeinnützigkeit bei unverhältnismäßig hohen Geschäftsführervergütungen	14

JAHRESABSCHLUSS 15

Rückstellungen für Restrukturierungsmaßnahmen im Jahresabschluss	15
Folgebewertung von Goodwill nach IFRS	16

DIGITALISIERUNG 17

Rechtliche Probleme mit amerikanischen EDV-Dienstleistern	17
---	----

KURZNACHRICHTEN 17

KOLUMNE „EUROPA AKTUELL“ 18

Von Prof. Dr. W. Edelfried Schneider – HLB Deutschland	18
--	----

AKTUELLES AUS UNSEREM HAUS 19



WICHTIGE FRISTEN UND TERMINE 2020

November

- 15.11.2020 Antrag auf nachträgliche Herabsetzung der Gewerbesteuervorauszahlungen 2020 bei nachweislich geringeren Gewinnen
- 30.11.2020 Antrag auf Lohnsteuerermäßigung für 2020: Arbeitnehmer können im Rahmen des Lohnsteuerverfahrens einen persönlichen Freibetrag für Werbungskosten beantragen, der den Lohnsteuerabzug reduziert.
- 30.11.2020 Feststellung des geprüften Jahresabschlusses zum 31.12.2019 sowie Beschluss über die Ergebnisverwendung des Geschäftsjahres 2019 für kleine GmbHs. Gesellschaften mit einem vom Kalenderjahr abweichenden Geschäftsjahr haben zu beachten, dass die Frist zur Feststellung des Jahresabschlusses und für den Beschluss über die Ergebnisverwendung elf Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres endet.

Dezember

- 10.12.2020 Antrag auf nachträgliche Herabsetzung der Einkommen- oder Körperschaftsteuervorauszahlungen 2020 bei nachweislich geringeren Einkünften
- 15.12.2020 Antrag an Kreditinstitute auf Verlustbescheinigungen zu Einkünften aus Kapitalvermögen zwecks Verrechnung dieser Verluste mit anderweitig erzielten positiven Kapitaleinkünften im Rahmen der Einkommensteuererklärung 2020
- 31.12.2020 Abwicklung spezieller Geschäftsvorfälle zur gezielten Gestaltung von handelsrechtlichen Jahresabschlüssen zum 31.12.2020 und steuerlichen Effekten für 2020
- 31.12.2020 Verhinderung der Verjährung von Forderungen, die im Jahr 2017 entstanden und dem Gläubiger bekannt geworden sind, z.B. durch Mahnbescheide oder Tilgungsvereinbarungen mit den Schuldern
- 31.12.2020 Anmeldung von Umwandlungen beim Handelsregister: Verschmelzungen, Spaltungen u. ä. Vorgänge müssen grundsätzlich bis zum 31.8.2020 beim Handelsregister angemeldet werden, um steuerlich ggf. auf den 31.12.2019 zurückwirken zu können. Diese Anmeldefrist wurde aufgrund der Corona-Krise einmalig bis zum 31.12.2020 verlängert.
- 31.12.2020 Offenlegung des Jahresabschlusses zum 31.12.2019 beim Bundesanzeiger. Für Kleinstgesellschaften reicht eine Hinterlegung aus.
- 31.12.2020 Antrag zur Strom- und Energiesteuerentlastung für 2019
- 31.12.2020 Übermittlung eines länderbezogenen Berichts (sog. Country-by-Country Report) über die Geschäftstätigkeit des Konzerns an das Bundeszentralamt für Steuern. Diese Pflicht betrifft inländische Konzernobergesellschaften, wenn der Konzernabschluss einen Umsatz von mehr als 750 Mio. € ausweist. Bei ausländischen Konzernobergesellschaften sind ersatzweise inländische Konzerngesellschaften verpflichtet.

Hinweis: Die Übersicht enthält lediglich eine Auswahl an besonderen Fristen. Regelmäßig wiederkehrende Fristen und Termine, z.B. Umsatz- und Lohnsteuervoranmeldungen, Kapitalertragsteueranmeldungen oder auch Zahlungstermine, bleiben zugunsten der Prägnanz ungenannt.

Für

Gewerbesteuerpflichtige

Arbeitnehmer

Gesellschafter kleiner GmbHs

Einkommensteuer-/
Körperschaftsteuerpflichtige
Kapitalanleger

Alle Unternehmen

Alle Unternehmen

Unternehmen, die Umstrukturierungen planen

Offenlegungspflichtige Unternehmen
Unternehmen des produzierenden
Gewerbes

Konzernunternehmen mit einem Konzernumsatz von mehr als 750 Mio. €

Für alle Steuerpflichtigen

Die Bundesregierung hat am 2.9.2020 den Entwurf eines Jahressteuergesetzes 2020 beschlossen.

Die wichtigsten geplanten Änderungen haben wir in der nebenstehenden Spalte aufgeführt.

STEUERN

Jahressteuergesetz 2020

Die Bundesregierung hat am 2.9.2020 den Entwurf eines Jahressteuergesetzes 2020 beschlossen. Der Gesetzentwurf enthält umfangreiche steuerliche Änderungen, von denen wir nur einige wichtige nennen möchten:

Lohnsteuer:

- Für Zwecke steuerfreier Zusatzbezüge soll gesetzlich definiert werden, wann eine Leistung des Arbeitgebers zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn erbracht wird. Dies ist nur dann der Fall, wenn die Leistung nicht auf den Arbeitslohn angerechnet wird, der Anspruch auf Arbeitslohn nicht herabgesetzt wird, die Leistung nicht anstelle einer Arbeitsloohnerhöhung gewährt wird oder bei Wegfall der Leistung der Arbeitslohn nicht erhöht wird. Gehaltsumwandlungen wären damit künftig nicht mehr begünstigt. Betroffen sind z. B. Leistungen des Arbeitgebers für Kosten der Kinderbetreuung, des Internetanschlusses im Homeoffice, der Gesundheitsförderung im Betrieb, der Überlassung eines betrieblichen Fahrrads, des Aufladens eines Elektrofahrzeugs usw.
- Die durch das Corona-Steuerhilfegesetz eingeführte Steuerbefreiung der Zuschüsse des Arbeitgebers zum Kurzarbeitergeld und zum Saison-Kurzarbeitergeld soll bis Ende 2021 verlängert werden.
- Ein elektronischer Datenaustausch zwischen privaten Krankenversicherungen, Finanzverwaltung und Arbeitgebern soll die bisherigen Papierbescheinigungen ersetzen.

Einkommensteuer:

- Bei der verbilligten Vermietung von Wohnungen soll die Grenze, ab der eine Aufteilung in einen entgeltlich und einen unentgeltlich vermieteten Teil vorzunehmen ist und Vermieter ihre Kosten nur anteilig steuerlich abziehen dürfen, ab dem Jahr 2021 von 66 % auf 50 % der ortsüblichen Miete herabgesetzt werden.
- Die Investitionsabzugsbeträge des § 7g EStG sollen mit Wirkung ab dem Jahr 2020 neu gestaltet werden.

Umsatzsteuer:

- Der Mini-One-Stop-Shop soll zum One-Stop-Shop erweitert werden und künftig sämtliche Dienstleistungen an Nichtunternehmer sowie Fernverkäufe (Versandhandel und „Lieferungen“ über elektronische Schnittstellen) innerhalb der Europäischen Union umfassen.
- Ein Import-One-Stop-Shop soll für Fernverkäufe von aus Drittstaaten importierten Gegenständen mit einem Wert von bis zu 150 € neu eingeführt werden.
- Für Versandhändler soll neben neuen Einfuhrmodalitäten für Lieferungen aus Drittländern insbesondere eine einheitliche und niedrige Lieferschwelle für Fernverkäufe innerhalb der Europäischen Union eingeführt werden.
- Die Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers, das sog. Reverse-Charge-Verfahren, soll auf Telekommunikationsdienstleistungen an Wiederverkäufer erweitert werden.
- Die gesetzliche Regelung, nach der festsetzungsverjährte Steuerbescheide im Falle rückwirkender Ereignisse noch änderbar sind, soll nicht für Rechnungsberichtigungen gelten. Die rückwirkende Berichtigung einer fehlerhaften Eingangsrechnung kann daher

zum Verlust des Vorsteuerabzugs führen, wenn der entsprechende Umsatzsteuerbescheid nicht mehr aufgrund anderer Rechtsnormen änderbar ist.

Erbschaftsteuer:

- Das Todesjahr betreffende Steuererstattungsansprüche des Erblassers sollen künftig der Erbschaftsteuer unterliegen, auch wenn sie erst mit Ablauf des Todesjahres entstehen (z.B. Erstattung von Einkommensteuer für das Todesjahr).
- Schulden und Lasten, die unmittelbar in wirtschaftlichem Zusammenhang mit steuerbefreiten Vermögensgegenständen stehen, sind erbschaftsteuerlich nicht abziehbar. Künftig dürfen auch Schulden und Lasten, die nur mittelbar zuordenbar sind (z.B. Pflichtteilsansprüche), anteilig nicht mehr abgezogen werden, soweit sie auf steuerbefreites Vermögen entfallen.

Da das Gesetzgebungsverfahren noch ganz am Anfang steht und der Bundesrat bereits umfangreiche Änderungsvorschläge formuliert hat, bleibt die weitere Entwicklung abzuwarten.

Zweites Familienentlastungsgesetz und Behinderten-Pauschbetrags-gesetz

Am 29.7.2020 hat die Bundesregierung die Gesetzentwürfe für das Zweite Gesetz zur steuerlichen Entlastung von Familien sowie für das Gesetz zur Erhöhung der Behinderten-Pauschbeträge beschlossen. Im Wesentlichen sind folgende gesetzliche Neuregelungen geplant:

Zweites Familienentlastungsgesetz:

- Das Kindergeld soll ab dem 1.1.2021 um monatlich 15 € je Kind erhöht werden. Es würde dann für das erste und zweite Kind jeweils monatlich 219 € betragen.
- Daneben werden auch die steuerlichen Kinderfreibeträge und die Betreuungsfreibeträge erhöht. Dies wirkt sich in den meisten Fällen nur auf den Solidaritätszuschlag und die Kirchensteuer aus.
- Der Grundfreibetrag, also der Jahresbetrag der von der Einkommensteuer freigestellten Einkünfte, und der Höchstbetrag für den steuerlichen Abzug von Unterhaltsleistungen sollen für die Jahre 2021 und 2022 jeweils um 288 € erhöht werden. Diese Beträge würden damit für das Jahr 2021 9.696 € und für das Jahr 2022 9.984 € betragen.
- Die übrigen Tarifeckwerte (= Einkommengrenzen für die nächsthöheren Steuersätze) werden ebenfalls erhöht, um den Effekt der sog. kalten Progression zu begrenzen.

Behinderten-Pauschbetragsgesetz:

- Die steuerlich abziehbaren Behinderten-Pauschbeträge sollen ab dem Jahr 2021 verdoppelt werden und dann je nach dem Grad der Behinderung zwischen 384 € und 2.840 € betragen.
- Es werden behinderungsbedingte Fahrtkosten-Pauschbeträge von 900 € bzw. 4.500 € pro Jahr (abhängig vom Grad der Behinderung) für geh- und stehbehinderte, blinde oder hilflose Menschen eingeführt.
- Der Behinderten-Pauschbetrag wird künftig bereits ab einem Behinderungsgrad von mindestens 20 (derzeit 25) gewährt.

Für alle Steuerpflichtigen

Die Bundesregierung hat Gesetzentwürfe zur steuerlichen Entlastung von Familien und von behinderten Menschen beschlossen.

Die Entlastung von Familien soll insbesondere durch Erhöhungen des Kindergelds und der Kinder- und Betreuungsfreibeträge, des Grundfreibetrags und der Höchstbeträge für den Abzug von Unterhaltsleistungen erfolgen.

Behinderte Menschen sollen durch Erhöhungen der steuerlich abziehbaren Behinderten- und Pflege-Pauschbeträge, durch eine Ausweitung des Kreises der Begünstigten sowie durch die Einführung behinderungsbedingter Fahrtkosten-Pauschbeträge steuerlich entlastet werden.

Für alle Steuerpflichtigen

Das am 1.7.2020 in Kraft getretene Zweite Corona-Steuerhilfegesetz regelt im Wesentlichen Folgendes:

- Befristete Senkung der Umsatzsteuersätze
- Fälligkeitsverschiebung bei der Einfuhrumsatzsteuer
- Befristete Erhöhung von Verlustrückträgen
- Pauschaler Verlustrücktrag in das Jahr 2019
- Möglichkeit der nachträglichen Herabsetzung von Steuervorauszahlungen für 2019
- Einführung einer degressiven Abschreibung
- Verlängerung der Investitionsfrist bei Auslaufen im Jahr 2020
- Verlängerung der Reinvestitionsfrist für § 6b EStG-Rücklagen

- Der Pauschbetrag für Behinderungen mit einem Grad unter 50 soll ohne die derzeit erforderlichen zusätzlichen Voraussetzungen in Anspruch genommen werden können.
- Der Pflege-Pauschbetrag für Personen mit den Pflegegraden 4 und 5 wird von 924 € auf 1.800 € angehoben.
- Die Gewährung eines Pflege-Pauschbetrags ist künftig auch für die Pflegegrade 2 (600 €) und 3 (1.100 €) möglich.

Es bleibt abzuwarten, welche Veränderungen sich im Rahmen des weiteren Gesetzgebungsverfahrens noch ergeben.

Vergünstigungen durch das Zweite Corona-Steuerhilfegesetz

Am 1.7.2020 ist das Zweite Gesetz zur Umsetzung steuerlicher Hilfsmaßnahmen (sog. Zweites Corona-Steuerhilfegesetz) in Kraft getreten. Es enthält folgende gesetzliche Neuregelungen:

- Die Umsatzsteuersätze werden befristet für den Zeitraum vom 1.7.2020 bis zum 31.12.2020 von 19% auf 16% bzw. von 7% auf 5% gesenkt.
- Die Fälligkeit der Einfuhrumsatzsteuer wird auf den 26. des zweiten auf die Einfuhr folgenden Kalendermonats verschoben.
- Die Höchstbeträge für die steuerliche Verrechnung von Verlusten der Jahre 2020 und 2021 mit positiven Einkünften des jeweiligen Vorjahres (sog. Verlustrücktrag) werden auf 5 Mio. € (bzw. 10 Mio. € bei Zusammenveranlagung) erhöht.
- Auf Antrag können in der Steuererklärung 2019 pauschal 30% der Einkünfte des Jahres 2019 (maximal 5 Mio. € bzw. bei Zusammenveranlagung 10 Mio. €) als vorläufiger Verlustrücktrag aus dem Jahr 2020 abgezogen werden (Ausnahme: ohne Berücksichtigung der Einkünfte aus nicht selbständiger Arbeit). Bei Nachweis, dass die voraussichtlichen Verluste für 2020 höher als der Pauschalbetrag von 30% sind, kann auch ein höherer Betrag steuermindernd berücksichtigt werden. Im Rahmen der Steuerfestsetzung für das Jahr 2020 wird der Verlustrücktrag aus 2020 nach 2019 überprüft und die Steuer für 2019 ggf. angepasst.
- Auf Antrag kann der vorstehend genannte pauschale Verlustrücktrag bereits vor Abgabe der Steuererklärung für das Jahr 2019 durch eine nachträgliche Herabsetzung von Steuervorauszahlungen für 2019 geltend gemacht werden.
- Es wird eine degressive Abschreibung in Höhe des Zweieinhalbfachen der linearen Abschreibung (maximal 25% pro Jahr) für in den Jahren 2020 und 2021 erworbene bewegliche Gegenstände des Anlagevermögens eingeführt.
- Bei Investitionsabzugsbeträgen nach § 7g EStG wird die Investitionsfrist von drei auf vier Jahre verlängert, sofern diese ansonsten im Jahr 2020 auslaufen würde.
- Die Reinvestitionsfrist für Rücklagen nach § 6b EStG, die zum Zwecke der Übertragung von Gewinnen aus der Veräußerung bestimmter Gegenstände des Betriebsvermögens auf in späteren Jahren neu angeschaffte Gegenstände gebildet wurden, werden vorübergehend um ein Jahr verlängert.

- Der Ermäßigungsfaktor für die Gewerbesteueranrechnung bei gewerblichen Einkünften wird ab dem Jahr 2020 von 3,8 auf 4,0 des Gewerbesteuermessbetrags erhöht, sodass Einzelunternehmer und Gesellschafter von Personengesellschaften bei Gewerbesteuerhebesätzen bis zu 420% vollständig von der Gewerbesteuer entlastet werden.
- Der Freibetrag für Hinzurechnungen bei der Gewerbesteuer wird von 100.000 € auf 200.000 € erhöht.
- Der Entlastungsbetrag für Alleinerziehende wird in den Jahren 2020 und 2021 von 1.908 € auf 4.008 € erhöht.
- Bei der Dienstwagenbesteuerung wurde die Kaufpreisgrenze für die 0,25%-Besteuerung der Privatfahrten mit Elektrofahrzeugen für nach dem 31.12.2018 angeschaffte oder geleaste Fahrzeuge von 40.000 € auf 60.000 € angehoben (gilt für die Jahre ab 2020).
- Die steuerliche Forschungszulage von 25% wird für die Jahre 2020 bis 2025 für begünstigte Aufwendungen bis zu 4 Mio. € (statt 2 Mio. €) gewährt.
- Es wird ein einmaliger Kinderbonus von 300 € pro Kind gewährt, der aber mit dem steuerlichen Kinderfreibetrag verrechnet wird, sodass „Besserverdiener“ hiervon nicht profitieren.

Verlängerung der Corona-Überbrückungshilfe

Die Corona-Überbrückungshilfe zur Sicherung der Existenz von kleinen und mittelständischen Unternehmen bei coronabedingtem Umsatzausfall wird bis Dezember 2020 verlängert. Die Voraussetzungen für die Überbrückungshilfe in der zweiten Phase (Fördermonate September bis Dezember 2020) werden gegenüber der ersten Phase erleichtert. Hierzu haben Bund und Länder einige Informationen veröffentlicht.

Antragsberechtigt sind Unternehmen, Soloselbstständige und Freiberufler, die entweder einen durchschnittlichen Umsatzeinbruch im Zeitraum April bis August 2020 gegenüber den entsprechenden Vorjahresmonaten von mindestens 30% verzeichnet haben oder die in zwei zusammenhängenden Monaten des genannten Zeitraums einen Umsatzrückgang in Höhe von mindestens 50% hinnehmen mussten.

Die Höhe der Überbrückungshilfe richtet sich nach den betrieblichen Fixkosten und dem Ausmaß des erlittenen Umsatzrückgangs. Gegenüber der ersten Phase werden die Fördersätze angehoben. Bisher wurden maximal 80% der Fixkosten erstattet, dies wird nun auf bis zu 90% erhöht. Bei einem Umsatzeinbruch zwischen 50% und 70% sollen zukünftig 60% der Fixkosten (bislang 50%) erstattet werden.

Die bislang bestehenden Deckelungsbeträge von 3.000 € bzw. 5.000 € je Monat für Unternehmen mit bis zu fünf bzw. zehn Beschäftigten werden ersatzlos gestrichen. Die maximale Höhe der Überbrückungshilfe beträgt 50.000 € pro Monat. Damit können Unternehmen für September bis Dezember 2020 bis zu 200.000 € an Förderung erhalten.

Nicht verändern wird sich das Verfahren der Antragstellung, die weiterhin durch einen Dritten als „Prüfer“ erfolgen muss. Dies sind insbesondere Steuerberater und Wirtschaftsprüfer.

Seit Mitte Oktober besteht die Möglichkeit zur Antragstellung für die zweite Phase.

- Erhöhung der Gewerbesteueranrechnung bei der Einkommensteuer
- Erhöhung des Freibetrags für Gewerbesteuerhinzurechnungen
- Erhöhung des Entlastungsbetrags für Alleinerziehende
- Erhöhte Kaufpreisgrenze bei E-Fahrzeugen für die begünstigte Besteuerung der Privatnutzung
- Verbesserung bei der steuerlichen Forschungszulage
- Einmaliger Kinderbonus

Für kleine und mittlere Unternehmen

Die Corona-Überbrückungshilfe wird in einer zweiten Phase für die Monate September bis Dezember 2020 verlängert.

Die Voraussetzungen für die Förderung werden gegenüber Phase 1 gelockert.

Auch die Fördersätze werden angehoben.

Maximal ist in der zweiten Phase eine Überbrückungshilfe in Höhe von 200.000 € möglich.

Die Antragstellung muss unverändert durch Dritte erfolgen, um Fehler zu minimieren. Anträge sind seit Mitte Oktober 2020 möglich.

Für Unternehmen mit elektronischen Kassen

Elektronische Kassen müssen seit dem 1.10.2020 mit einer zertifizierten technischen Sicherheitseinrichtung ausgerüstet sein.

Laut Bundesfinanzministerium sind die dafür anfallenden Kosten grundsätzlich zu aktivieren und nach den üblichen Regeln abzuschreiben.

Aus Vereinfachungsgründen lässt die Finanzverwaltung jedoch auch den sofortigen Betriebsausgabenabzug der Kosten für die Erstausrüstung bestehender Kassen zu.

Für Unternehmen mit elektronischen Kassen

Seit dem 1.1.2020 sind Händler verpflichtet, ihren Kunden einen Kassenbon in elektronischer oder in Papierform zu übergeben.

Am 28.5.2020 hat das Bundesfinanzministerium die Regelungen für die elektronische Belegausgabe noch einmal konkretisiert. Die einzelnen Maßnahmen können Sie der nebenstehenden Spalte entnehmen.

Betriebsausgabenabzug für neue Sicherheitseinrichtungen an elektronischen Kassen

Seit dem 1.10.2020 müssen elektronische Kassen bzw. Kassensysteme mit einer zertifizierten technischen Sicherheitseinrichtung, kurz TSE, ausgerüstet sein, die aus einem Sicherheitsmodul, einem Speichermedium und einer digitalen Schnittstelle besteht. In den letzten zehn Jahren angeschaffte Kassen, die bauartbedingt nicht nachgerüstet werden können, dürfen noch bis zum 31.12.2022 verwendet werden.

Am 21.8.2020 hat das Bundesfinanzministerium zur steuerlichen Behandlung der Kosten für die technische Sicherheitseinrichtung Stellung genommen.

Danach stellt diese Sicherheitseinrichtung einen selbstständigen Vermögensgegenstand dar, der über eine Nutzungsdauer von drei Jahren abzuschreiben ist, wenn es sich um einen USB-Stick, eine SD-Karte oder z. B. eine Einbindung über ein lokales Netzwerk (Konnektor) handelt. Ein Sofortabzug der Kosten als geringwertiges Wirtschaftsgut ist mangels selbstständiger Nutzbarkeit grundsätzlich nicht zulässig.

Wird die Sicherheitseinrichtung hingegen fest als Hardware in eine Kasse bzw. ein Kassensystem eingebaut, handelt es sich um nachträgliche Anschaffungskosten. Diese sind grundsätzlich über die Restnutzungsdauer der Kasse bzw. des Kassensystems abzuschreiben.

Aus Vereinfachungsgründen ist es laut Bundesfinanzministerium jedoch zulässig, die Kosten für die nachträgliche Erstausrüstung bestehender Kassen oder Kassensysteme einschließlich der Kosten für die Implementierung der digitalen Schnittstelle sofort in voller Höhe als Betriebsausgaben abzuziehen.

Ergänzend wurde bestätigt, dass laufende Entgelte für sog. Cloud-Lösungen generell als Betriebsausgaben abzugsfähig sind.

Belegausgabe bei elektronischen Kassen

Seit dem 1.1.2020 sind Händler verpflichtet, ihren Kunden einen Kassenbon in elektronischer oder in Papierform zu übergeben. Dies gilt auch für Unternehmen mit zahlreichen Kleinstumsätzen, wie z. B. Bäckereien. Die Kunden sind jedoch nicht verpflichtet, den Kassenbon anzunehmen.

Um die mit der neuen Belegausgabepflicht verbundenen und von der Bevölkerung vielfach kritisierten Umweltbelastungen zu reduzieren, hat das Bundesfinanzministerium am 28.5.2020 die Regelungen für die elektronische Belegausgabe noch einmal konkretisiert:

- Der Kunde muss einer elektronischen Bereitstellung von Belegen zustimmen. Dies kann auch konkludent erfolgen.
- Dem Kunden muss die Möglichkeit der elektronischen Entgegennahme des Belegs gegeben werden. Das bloße Sichtbarmachen auf einem Display reicht nicht aus.
- Die elektronische Belegausgabe muss in einem standardisierten Datenformat, z. B. PDF, erfolgen.
- Die Übermittlung des Belegs kann unmittelbar über eine Bildschirmanzeige mittels QR-Code, per Download-Link, per E-Mail oder direkt in ein Kundenkonto erfolgen.

- Der elektronische Beleg ist auch dann zu erstellen, wenn der Kunde diesen nicht mitnimmt.

Es bleibt abzuwarten, welche technischen Lösungen sich für die elektronische Belegausgabe entwickeln und durchsetzen werden.

Keine gewerbesteuerliche Hinzurechnung von Messekosten

Für gewerbesteuerliche Zwecke muss dem Gewinn grundsätzlich ein Teil der für die Benutzung von unbeweglichem oder beweglichem Vermögen gezahlten Mieten bzw. Pachten hinzugerechnet werden. Nach Auffassung der Finanzverwaltung sind hier auch sog. Messekosten einzubeziehen.

Das Finanzgericht Münster entschied dagegen am 9.6.2020, dass Kosten für die Anmietung von Messestellplätzen nur dann in die gewerbesteuerlichen Hinzurechnungen einbezogen werden müssen, wenn die Teilnahme an der Messe für die Erfüllung des konkreten Geschäftsgegenstandes unabdingbar ist. Dies ist bei Produktionsunternehmen ohne eigenen Direktvertrieb regelmäßig nicht der Fall, sodass in diesen Fällen die Kosten bei den gewerbesteuerlichen Hinzurechnungen nicht berücksichtigt werden müssen. Gegen das Urteil ist eine Nichtzulassungsbeschwerde der Finanzverwaltung beim Bundesfinanzhof anhängig, sodass die weitere Entwicklung abzuwarten bleibt.

Unternehmen sollten ihre Gewerbesteuermessbescheide dahin gehend überprüfen, ob Messekosten in die Hinzurechnungen einbezogen wurden, und diese durch Einsprüche oder Änderungsanträge offen halten. Aufgrund der anhängigen Nichtzulassungsbeschwerde ist zu erwarten, dass entsprechende Anträge bis zur Entscheidung des Bundesfinanzhofs ruhen werden.

Schenkungsteuer bei disquotaler Einlage in eine Personengesellschaft

Die überproportionale Einlage eines Gesellschafters in eine Kommanditgesellschaft (sog. disquotale Einlage) führt zu einer Bereicherung der übrigen Gesellschafter. Diese liegt vor, wenn ein Gesellschafter im Vergleich zu seinen Mitgesellschaftern mehr einlegt, als seiner Beteiligungsquote entspricht, und er hierfür keinen Ausgleich erhält. Eine disquotale Einlage stellt eine schenkungsteuerpflichtige Zuwendung an die übrigen Gesellschafter dar. Hierbei ist irrelevant, ob die Einlage den Gesellschaftszweck fördert und damit durch das Gesellschaftsverhältnis veranlasst ist. Dies entschied der Bundesfinanzhof am 5.2.2020.

Das Urteil ist auf andere Personengesellschaften, wie die GbR, die OHG und die GmbH & Co. KG, übertragbar.

Zur Vermeidung der disquotalen Einlage eines Gesellschafters und hieraus resultierender Schenkungsteuern können die übrigen Gesellschafter entweder eine Gegenleistung an den einlegenden Gesellschafter oder entsprechende Einlagen in das Gesellschaftsvermögen der Personengesellschaft erbringen.

Inlandstätigkeit des Geschäftsführers einer ausländischen Kapitalgesellschaft als deutsche Betriebsstätte

Eine ausländische Kapitalgesellschaft kann in Deutschland allein durch die inländisch ausgeübte geschäftliche Tätigkeit ihres Geschäftsführers eine Betriebsstätte begründen.

Für Unternehmen mit Messekosten

Die Kosten für die Anmietung von Messestellplätzen müssen nicht bei der Gewerbesteuerermittlung hinzugerechnet werden. Dies entschied das Finanzgericht Münster am 9.6.2020.

Für Personengesellschaften und deren Gesellschafter

Disquotale Einlagen eines Gesellschafters in eine Personengesellschaft sind als schenkungsteuerpflichtige Zuwendungen an die Mitgesellschafter anzusehen.

Für ausländische Kapitalgesellschaften

Die Tätigkeit des Geschäftsführers einer ausländischen Kapitalgesellschaft

in Deutschland kann eine deutsche Betriebsstätte und damit deren Steuerpflicht in Deutschland begründen.

Voraussetzung ist eine nachhaltige Tätigkeit des Geschäftsführers in Deutschland.

Für Kapitalgesellschaften und deren Gesellschafter

Eine gewinnabhängige Tantieme fließt einem Geschäftsführer üblicherweise frühestens mit der Feststellung des Jahresabschlusses zu.

Dies gilt grundsätzlich auch bei einer verspäteten Feststellung des Jahresabschlusses und für einen beherrschenden Gesellschafter-Geschäftsführer.

Hierdurch kann es zu einer Verschiebung der Besteuerung der Tantieme ins Folgejahr kommen.

Für Arbeitgeber und ausscheidende Arbeitnehmer

Die vom Arbeitgeber für einen ausscheidenden Arbeitnehmer übernommene Outplacement-Beratung führt

Hierdurch wird sie im Inland körperschaftsteuerpflichtig. Dies gilt, ohne dass die ausländische Kapitalgesellschaft im Inland eine feste Geschäftseinrichtung unterhält. So entschied der Bundesfinanzhof am 23.10.2018.

Dies setzt allerdings voraus, dass der Geschäftsführer nachhaltig, also mit einer gewissen Plan- und Regelmäßigkeit in Deutschland tätig ist. Eine konkrete zeitliche Schwelle, an der sich ausländische Unternehmen hierbei orientieren könnten, gibt es bisher nicht. Aufenthalte eines Geschäftsführers in Deutschland sollten daher möglichst kurz und nicht in regelmäßigem Turnus erfolgen, um die Begründung einer Betriebsstätte in Deutschland zu vermeiden.

Zum Zwecke einer Beweisvorsorge sollten Aufzeichnungen über Art und Dauer der Tätigkeit des Geschäftsführers in Deutschland mit entsprechenden Belegen vorgehalten werden. In Zweifelsfällen könnte der Sachverhalt der deutschen Finanzverwaltung offengelegt werden. Denn in Fällen, in denen in Deutschland keine Steuererklärungen abgegeben werden, obwohl aus Sicht der deutschen Finanzbehörden eine Verpflichtung hierzu besteht, droht der Vorwurf der Steuerhinterziehung.

Für vergangene Jahre ist zu prüfen, ob nachträglich Körperschaftsteuererklärungen einzureichen sind, wenn nach der neuen Rechtsprechung die Voraussetzungen für das Bestehen einer Betriebsstätte erfüllt sind.

Besteuerung gewinnabhängiger Tantiemen bei verspäteter Feststellung des Jahresabschlusses

Nach ständiger Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs fließt einem beherrschenden Gesellschafter-Geschäftsführer eine Forderung gegen „seine“ Kapitalgesellschaft auch ohne Zahlung oder Gutschrift bereits mit deren Fälligkeit zu. Fällig wird der Anspruch auf gewinnabhängige Tantiemen mit der Feststellung des Jahresabschlusses, sofern im Anstellungsvertrag keine andere fremdübliche Fälligkeit vereinbart wurde.

Ist im Anstellungsvertrag geregelt, dass die Tantieme eines beherrschenden Gesellschafter-Geschäftsführers einen Monat nach Genehmigung des Jahresabschlusses durch die Gesellschafterversammlung fällig wird, gilt dies auch bei einer verspäteten Feststellung des Jahresabschlusses. Dies entschied der Bundesfinanzhof am 28.4.2020. Die verspätete Feststellung des Jahresabschlusses führt somit grundsätzlich nicht zu einer Vorverlegung der Fälligkeit auf den fiktiven Zeitpunkt, zu dem die Fälligkeit bei fristgerechter Feststellung eingetreten wäre.

Wird die Erstellung des Jahresabschlusses absichtlich hinausgezögert, könnte der Fall jedoch anders zu beurteilen sein.

Relevant ist diese Rechtsprechung insbesondere dann, wenn sich die Feststellung eines Jahresabschlusses und damit der Zufluss sowie die Besteuerung der Tantieme über den Wechsel eines Kalenderjahres hinaus ins Folgejahr verschiebt.

Besteuerung von Outplacement-Beratungen

Trägt der Arbeitgeber anlässlich der Auflösung eines Arbeitsverhältnisses Beratungs- und Betreuungsleistungen zur beruflichen Neuorientierung des ausscheidenden Arbeitnehmers (sog. Outplacement-Beratung), liegt in der Regel steuerpflichtiger Arbeitslohn vor.

Zwar sind seit dem Jahr 2019 bestimmte berufliche Weiterbildungsleistungen des Arbeitgebers, beispielsweise zur Verbesserung der Beschäftigungsfähigkeit des Arbeitnehmers, lohnsteuerfrei. Dies gilt nach Auffassung der Oberfinanzdirektion Nordrhein-Westfalen vom 4.8.2020 aber nicht für folgende Teile einer Outplacement-Beratung:

- Berufliche Perspektivenberatung
- Steuer- und sozialversicherungsrechtliche Beratung, z.B. hinsichtlich Abfindung, Arbeitslosengeld oder Krankenversicherung
- Marktvorbereitung, z.B. Erarbeitung Lebenslauf, Interviewtraining und Positionierung im Markt
- Vermarktung und Neuplatzierung des Arbeitnehmers

Der Arbeitgeber darf aus den Eingangsrechnungen der Outplacement-Beratungen keine Vorsteuer ziehen. Der Arbeitnehmer kann, da er die Kosten für die Beratungen versteuert hat, in seiner Einkommensteuererklärung entsprechende Werbungskosten geltend machen.

Zahlungen für Werbung auf dem Privatfahrzeug eines Arbeitnehmers

Manche Arbeitnehmer haben auf ihrem Privatwagen Werbung ihres Arbeitgebers angebracht, z.B. in Form von Aufklebern oder auf Kennzeichenhaltern. Fraglich ist, ob eine hierfür vom Arbeitgeber gezahlte Vergütung steuerpflichtiger Arbeitslohn oder aber eine sog. sonstige Leistung ist. Letztere wäre bis zu einer Höhe von 256 € im Jahr steuer- und sozialabgabenfrei.

Hierzu hat das Finanzgericht Münster am 3.12.2019 entschieden, dass es sich nur dann um eine sonstige Leistung und damit nicht um Arbeitslohn handelt, wenn die Förderung des Werbezwecks vertraglich sichergestellt wird. Zu diesem Zweck sind die bei Fahrzeugwerbung üblichen Bedingungen zu vereinbaren, wie beispielsweise das Fahren in einer Großstadt, ein bestimmter Erhaltungszustand des Fahrzeugs, eine Mindestfahrleistung oder das gut sichtbare Abstellen des Fahrzeugs an einem bestimmten Ort. Außerdem muss die Höhe der Vergütung nach der Größe und Platzierung der Werbeaufschrift gestaffelt sein und die Vertragslaufzeit sollte nicht von dem Arbeitsverhältnis abhängen.

Gegen das Urteil des Finanzgerichts Münster wurde Revision eingelegt, sodass die Entscheidung des Bundesfinanzhofs abzuwarten bleibt. Vergleichbare Fälle, in denen die Zahlungen für die Fahrzeugwerbung als Arbeitslohn eingestuft wurden, sollten durch Einspruch und Antrag auf Ruhen des Verfahrens offen gehalten werden. Künftige Vereinbarungen über Fahrzeugwerbung sollten die vom Finanzgericht Münster genannten Voraussetzungen erfüllen.

Versteuerung von Krankenkassenprämien für gesundheitsbewusstes Verhalten

Zahlt eine Krankenkasse ihren Versicherten pauschale Prämien für gesundheitsbewusstes Verhalten, wie z.B. die Mitgliedschaft im Sportverein bzw. Fitnessstudio oder bestimmte Vorsorgeuntersuchungen/-behandlungen, wurden die bei der Einkommensteuer abziehbaren Krankenkassenbeiträge bisher generell um diese Prämien gemindert. Im Ergebnis waren diese Prämien damit steuerpflichtig. Nur die Erstattung nachgewiesener Kosten war steuerlich unbeachtlich.

in der Regel zu steuerpflichtigem Arbeitslohn.

Der Arbeitgeber hat keinen Vorsteuerabzug. Der Arbeitnehmer kann entsprechende Werbungskosten geltend machen.

Für Arbeitgeber und Arbeitnehmer

Zahlungen für Arbeitgeberwerbung auf Privatwagen von Arbeitnehmern können steuerpflichtigen Arbeitslohn oder eine sonstige Leistung darstellen, die bis zu 256 € im Jahr steuerfrei ist. Steuerbegünstigte sonstige Leistungen liegen laut Finanzgericht Münster nur vor, wenn der Werbezweck vorrangig ist.

Da gegen das Urteil Revision eingelegt wurde, bleibt die Entscheidung des Bundesfinanzhofs abzuwarten.

Für alle Steuerpflichtigen

Prämienzahlungen einer gesetzlichen Krankenkasse an Mitglieder für gesundheitsbewusstes Verhalten sind im Ergebnis steuerfrei, sofern dem Versicherten für die Gesundheitsmaßnahmen Kosten entstanden sind.

Bislang war nur die Erstattung nachgewiesener Kosten steuerfrei.

Für Vermieter

Für neu geschaffenen „bezahlbaren“ Wohnraum können unter bestimmten Voraussetzungen Sonderabschreibungen geltend gemacht werden.

Das Bundesfinanzministerium hat die Voraussetzungen hierfür am 7.7.2020 näher erläutert. In der nebenstehenden Spalte geben wir einen Überblick über die wesentlichen Regelungen.

Dagegen entschied der Bundesfinanzhof am 6.5.2020, dass solche pauschalen Geldprämien für Gesundheitsmaßnahmen die Einkommensteuer nicht erhöhen, also steuerfrei sind. Voraussetzung ist allerdings, dass dem Versicherten hierfür Kosten entstanden sind (z.B. Mitgliedsbeitrag Fitnessstudio). Ein Nachweis der konkreten Höhe entsprechender Kosten ist nicht erforderlich.

Dies betrifft allerdings nicht Prämien für Vorsorgemaßnahmen, beispielsweise Schutzimpfungen oder Zahnvorsorgeuntersuchungen, die durch den Basiskrankenversicherungsschutz abgedeckt sind. Ebenso wenig sind Prämien für Gesundheitsmerkmale, wie Körpergewicht oder Nichtraucherstatus, begünstigt. Solche Prämien mindern unverändert die steuerlich abziehbaren Krankenkassenbeiträge und sind damit im Ergebnis steuerpflichtig.

Steuerliche Förderung des Mietwohnungsneubaus

Im vergangenen Jahr ist das Gesetz zur steuerlichen Förderung des Mietwohnungsneubaus in Kraft getreten. Dieses soll den Neubau von „bezahlbarem“ Mietwohnraum durch eine zusätzliche Sonderabschreibung attraktiver machen.

Danach können neben der normalen Gebäudeabschreibung von 2 % in den ersten vier Jahren jeweils zusätzlich bis zu 5 % der Anschaffungs-/Herstellungskosten (maximal jedoch von 2.000 € je Quadratmeter) abgeschrieben werden. Letztmalig kann die Sonderabschreibung im Jahr 2026 erfolgen.

Das Bundesfinanzministerium hat am 7.7.2020 die Voraussetzungen für die Inanspruchnahme der Sonderabschreibung konkretisiert. Im Wesentlichen wurden folgende Aspekte geregelt:

- Die Sonderabschreibung wird nur gewährt, wenn der Bauantrag bzw. die Bauanzeige zwischen dem 31.8.2018 und dem 1.1.2022 erfolgt. Maßgeblich ist das Eingangsdatum bei der zuständigen Behörde.
- Eine neue Wohnung kann nicht nur durch Neu-, sondern auch durch Aus- und Umbau entstehen.
- Die Inanspruchnahme der Sonderabschreibung setzt voraus, dass die Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten 3.000 € je Quadratmeter Wohnfläche nicht übersteigen. Die für die Ermittlung der Baukostenobergrenze relevante Fläche kann entweder nach der Wohnflächenverordnung oder nach der Bruttogrundfläche gemäß DIN 277 berechnet werden. Dabei sind abweichend von der Wohnflächenverordnung auch Nebenräume wie Kellerräume, Waschküchen, Trockenräume usw. einzubeziehen.
- Die Wohnung muss nach der Anschaffung bzw. Herstellung für zehn Jahre entgeltlich zu Wohnzwecken vermietet werden. Beträgt das Entgelt weniger als 66 % der ortsüblichen Miete, ist die Nutzungsüberlassung in einen entgeltlichen und einen unentgeltlichen Teil aufzuteilen. Die Sonderabschreibung kann in dem Fall nur für den Teil der entgeltlichen Nutzungsüberlassung geltend gemacht werden. Zu beachten ist, dass die Wohnung nicht der nur vorübergehenden Beherbergung von Personen dienen darf (wie z. B. bei Ferienwohnungen).

RECHT

Verlängerung der Aussetzung der Insolvenzantragspflicht bei Überschuldung

Die Bundesregierung hat die Aussetzung der Insolvenzantragspflicht für bestimmte Unternehmen über den 30.9.2020 hinaus bis zum 31.12.2020 verlängert. Begünstigt sind nur Unternehmen, die aufgrund der COVID-19-Pandemie zwar überschuldet, aber noch zahlungsfähig sind. Weitere Voraussetzung für die Aussetzung ist, dass aufgrund einer Beantragung öffentlicher Hilfen bzw. ernsthafter Finanzierungs- oder Sanierungsverhandlungen begründete Aussichten auf eine erfolgreiche Sanierung bestehen.

Dies bedeutet umgekehrt, dass zahlungsunfähige Unternehmen, die bis zum 30.9.2020 aufgrund der bisherigen Sonderregelung nicht antragspflichtig waren, ab dem 1.10.2020 wieder der regulären Insolvenzantragspflicht unterliegen.

Bei Verstößen gegen die Insolvenzantragspflicht haften die Geschäftsführer persönlich mit ihrem Privatvermögen für eventuelle Schäden von Gläubigern. Deshalb ist dringend zu empfehlen, dass Unternehmen mit wirtschaftlichen Schwierigkeiten eine mögliche Insolvenzantragspflicht akribisch überwachen. Dies gilt auch dann, wenn von der vorstehend genannten Aussetzung der Insolvenzantragspflicht Gebrauch gemacht werden soll!

Hinweis:

Geschäftsführer sind verpflichtet, belastbare Liquiditätsplanungen zu erstellen. Unterlassene oder verspätete Insolvenzanträge können zu einer persönlichen Haftung des Geschäftsführers führen.

Gesetz zur weiteren Verkürzung des Restschuldbefreiungsverfahrens

Die bisher für das Jahr 2022 geplante Verkürzung des Restschuldbefreiungsverfahrens soll aufgrund der COVID-19-Pandemie bereits zum 1.10.2020 in Kraft treten.

Der Gesetzentwurf sieht eine Verkürzung des regelmäßigen Restschuldbefreiungsverfahrens von derzeit sechs auf künftig drei Jahre vor. Auf die Erfüllung besonderer Voraussetzungen, wie die Deckung der Verfahrenskosten oder die Erfüllung von Mindestbefriedigungsanforderungen, soll künftig verzichtet werden.

Das dreijährige Restschuldbefreiungsverfahren soll für alle ab dem 1.10.2020 beantragten Insolvenzverfahren gelten. Hierdurch werden bereits diejenigen Schuldner bei einem wirtschaftlichen Neuanfang unterstützt, die durch die COVID-19-Pandemie in die Insolvenz geraten sind. Die Dauer der zwischen dem 17.12.2019 und 1.10.2020 beantragten Restschuldbefreiungsverfahren soll schrittweise verkürzt werden.

Das verkürzte Verfahren soll allen Schuldnerinnen und Schuldnern offenstehen. Für Verbraucherinnen und Verbraucher soll es aber zunächst bis zum 30.6.2025 befristet werden.

Für den Fall einer weiteren Insolvenz eines Schuldners soll nach dem Regierungsentwurf die Sperrfrist für die erneute Erlangung einer Restschuldbefreiung von derzeit zehn auf elf Jahre und das Restschuldbefreiungsverfahren von derzeit drei auf fünf Jahre verlängert werden. Ferner sollen die Schuldnerinnen und Schuldner in der sog. „Wohlverhaltensphase“ stärker zur Herausgabe von erlangtem Vermögen herangezogen werden.

Für alle Unternehmen

Die Bundesregierung hat die Aussetzung der Insolvenzantragspflicht für coronabedingt überschuldete, aber sanierungsfähige Unternehmen bis zum 31.12.2020 verlängert.

Für zahlungsunfähige Unternehmen tritt die normale Insolvenzantragspflicht ab dem 1.10.2020 wieder in Kraft.

Für Verbraucher und Unternehmer

Die Verkürzung des Restschuldbefreiungsverfahrens soll am 1.10.2020 in Kraft treten.

Die Dauer bis zur Restschuldbefreiung wird von sechs auf drei Jahre reduziert.

Dies gilt für Verbraucher und Unternehmer bei Insolvenzanträgen ab dem 1.10.2020.

Für Arbeitgeber und Arbeitnehmer

Der gesetzliche Mindestlohn steigt bis zum 1.7.2022 schrittweise auf 10,45 €.

Der gesetzliche Mindestlohn gilt, mit wenigen Ausnahmen, für alle volljährigen Arbeitnehmer.

Für Geschäftsführer von gemeinnützigen Unternehmen

Bei gemeinnützigen Körperschaften kann eine unverhältnismäßig hohe Tätigkeitsvergütung an den Geschäftsführer die Gemeinnützigkeit gefährden.

Anhebung des Mindestlohns in vier Schritten bis 2022

Am 30.6.2020 hat die Mindestlohn-Kommission die stufenweise Anpassung des gesetzlichen Mindestlohns beschlossen. Danach soll der gesetzliche Mindestlohn wie folgt angehoben werden:

- zum 1.1.2021 auf 9,50 €
- zum 1.7.2021 auf 9,60 €
- zum 1.1.2022 auf 9,82 €
- zum 1.7.2022 auf 10,45 €

Bei der Erhöhung des gesetzlichen Mindestlohns stellte die zuständige Kommission auf die Tarifentwicklung der jüngeren Vergangenheit ab. Außerdem berücksichtigte sie aktuelle Wirtschaftsprognosen sowie die derzeitige Beschäftigungs- und Wettbewerbssituation.

Bei ihrer Entscheidung ist die Kommission unabhängig von der Politik. Der Gesetzgeber darf den Beschluss der Kommission nur umsetzen oder ablehnen, jedoch nicht anpassen. Der aktuelle Beschluss soll zeitnah final umgesetzt werden.

Der gesetzliche Mindestlohn gilt für alle volljährigen Arbeitnehmer, außer für Langzeitarbeitslose nach einer Arbeitsaufnahme in den ersten sechs Monaten. Auch gilt er nicht für Azubis, Menschen mit Pflichtpraktikum oder Praktika unter drei Monaten. Andererseits gibt es in mehreren Branchen tarifliche Mindestlöhne, die über der Lohnuntergrenze liegen.

Hinweis:

Arbeitgeber sollten die Auswirkungen auf die mit ihren Mitarbeitern abgeschlossenen Arbeitsverträge überprüfen. Insbesondere bei geringfügig Beschäftigten droht eventuell das Überschreiten der Entgeltgrenze. Hier ist ggf. eine Verminderung der Arbeitszeiten erforderlich.

Keine Gemeinnützigkeit bei unverhältnismäßig hohen Geschäftsführervergütungen

Gewährt eine gemeinnützige Körperschaft ihrem Geschäftsführer unverhältnismäßig hohe Tätigkeitsvergütungen, liegt eine sog. Mittelfehlverwendung vor. Diese kann zum Entzug der Gemeinnützigkeit führen. So hat es der Bundesfinanzhof am 12.3.2020 entschieden.

Im Streitfall hatte die Finanzverwaltung einer gGmbH, die sich in der psychiatrischen Arbeit engagiert und in erster Linie Leistungen im Bereich der Gesundheits- und Sozialbranche erbringt, wegen unangemessen hoher Geschäftsführerbezüge die Gemeinnützigkeit für die Jahre 2005 bis 2010 versagt. Das Finanzgericht und der Bundesfinanzhof haben die dagegen erhobenen Klagen abgewiesen.

Ob im Einzelfall unverhältnismäßig hohe Vergütungen vorliegen, ist durch einen Fremdvergleich zu ermitteln. Hierfür können allgemeine Gehaltsstrukturuntersuchungen für Wirtschaftsunternehmen herangezogen werden. Ein „Abschlag“ für Geschäftsführer von gemeinnützigen Organisationen ist nicht vorzunehmen.

Die Angemessenheit von Vergütungen erstreckt sich dabei über eine Bandbreite. Als unangemessen sind nur diejenigen Bezüge zu bewerten, die den oberen Rand der Bandbreite um mehr als 20 % übersteigen. Bei unangemessen hohen Geschäftsführergehältern ist ein Entzug der Gemeinnützigkeit allerdings erst dann gerechtfertigt, wenn der Verstoß gegen das Mittelverwendungsgebot nicht nur geringfügig ausfällt.

Das Urteil ist von weitreichender Bedeutung für die Besteuerung gemeinnütziger Körperschaften, da es die Grundlagen für die Ermittlung von noch zulässigen Geschäftsführerbezügen aufzeigt. Darüber hinaus können diese Grundsätze auch auf andere Geschäftsbeziehungen mit gemeinnützigen Körperschaften (z. B. Miet-, Pacht- oder Darlehensverträge) angewendet werden.

Als unangemessen werden Tätigkeitsvergütungen eingestuft, die den oberen Rand von vergleichbaren Vergütungen um mehr als 20 % übersteigen.

Die Grundsätze des Urteils sind u. a. auch auf Miet- oder Darlehensverträge anwendbar.

JAHRESABSCHLUSS

Rückstellungen für Restrukturierungsmaßnahmen im Jahresabschluss

Viele von der aktuellen Corona-Pandemie betroffene Unternehmen erleiden Umsatz- und Ergebniseinbußen. Oft muss hierauf mit einer Anpassung betrieblicher Strukturen reagiert werden. Dies geht häufig mit einer Reduktion der Mitarbeiterzahlen einher. Die Auswirkungen der hierfür erforderlichen Abfindungszahlungen und weiterer Restrukturierungsaufwendungen auf ihre Jahresabschlüsse können Unternehmen innerhalb bestimmter Grenzen steuern.

Zukünftige Restrukturierungsaufwendungen sind erst dann als Rückstellungen für ungewisse Verbindlichkeiten zu passivieren, wenn sie Außenverpflichtungen darstellen. Hierfür reicht es nicht aus, dass nur ein Entschluss zu Restrukturierungsmaßnahmen durch die Geschäftsführung gefasst wird. Es ist vielmehr erforderlich, dass durch den Entschluss eine erkennbare Verpflichtung gegenüber Dritten entstanden ist.

Eine solche Verpflichtung liegt z. B. erst dann vor, wenn betroffene Arbeitnehmer, der Betriebsrat oder ein ähnliches Gremium von der Unternehmensleitung über die geplante Restrukturierung informiert werden. Eine Rückstellung muss dann gebildet werden, wenn eine entsprechende Information bis zur Aufstellung des Jahresabschlusses erfolgt ist. Ist demgegenüber eine Restrukturierungsmaßnahme zwar beschlossen, aber noch nicht publik gemacht worden, liegt lediglich eine sog. Innenverpflichtung vor. Hierfür kann keine Rückstellung gebildet werden.

Restrukturierungsrückstellungen sind auch dann passivierungspflichtig, wenn ein entsprechender Beschluss bereits vor dem Abschlussstichtag gefasst wurde und die Restrukturierungsmaßnahmen wirtschaftlich unabdingbar sind.

Die genannten Restrukturierungsrückstellungen sind grundsätzlich auch in der Steuerbilanz passivierungspflichtig. Dies sollte wegen der Begrenzung steuerlicher Verlustrück- bzw. -vorträge berücksichtigt werden.

Für HGB-Anwender

Aufgrund der Auswirkungen der Corona-Pandemie können Restrukturierungen in Unternehmen erforderlich werden.

Die Aufwendungen für Restrukturierungen sind im Jahresabschluss zu passivieren, wenn hierfür eine Außenverpflichtung besteht.

Das Entstehen einer Passivierungspflicht kann das betroffene Unternehmen durch seine Informationspolitik steuern.

Auch ein Beschluss über wirtschaftlich zwingende Restrukturierungsmaßnahmen löst eine Passivierungspflicht aus. Restrukturierungsrückstellungen werden grundsätzlich auch steuerlich anerkannt.

Mit dem Zeitpunkt der Beschlussfassung bzw. Information kann man die Bildung von Restrukturierungsrückstellungen steuern.

Für IFRS-Anwender

Das International Accounting Standards Board erwägt die Einführung weiterer Anhangangaben zu Unternehmenszusammenschlüssen.

Der Impairment-Only-Ansatz soll beibehalten werden. Allerdings werden Wertminderungstests zukünftig eventuell nur noch anlassbezogen erforderlich sein.

Die weitere Diskussion bleibt abzuwarten.

Die Wahl des Zeitpunktes für Beschlussfassungen und Informationen über Restrukturierungsmaßnahmen kann also dazu genutzt werden, geplante Restrukturierungsaufwendungen über Rückstellungen im handelsrechtlichen und steuerlichen Jahresabschluss zu erfassen bzw. in das Folgejahr zu verschieben.

Folgebewertung von Goodwill nach IFRS

In einem aktuellen Diskussionspapier hat das International Accounting Standards Board mögliche Maßnahmen zur Verbesserung der IFRS-Berichterstattung bei Unternehmenszusammenschlüssen vorgestellt. Zum einen schlägt das International Accounting Standards Board die Offenlegung zusätzlicher Angaben vor. Diese sollen Adressaten in die Lage versetzen, die Realisierung angestrebter Ziele und Synergien des Unternehmenszusammenschlusses zu beurteilen. Zum anderen könnten bereits bestehende Angabepflichten hinsichtlich eines besseren Verständnisses über kaufpreisbestimmende Faktoren und Renditen konkretisiert werden.

Ein zentraler Punkt des Diskussionspapiers sind Überlegungen zur Gestaltung der Abschreibungen auf den Goodwill. Derzeit werden Wertminderungen des Goodwills häufig zu spät und/oder in zu geringem Umfang vorgenommen. Des Weiteren sehen sich Ersteller mit einer hohen Komplexität und hohen Kosten der Wertminderungstests konfrontiert.

Das International Accounting Standards Board sieht keine Möglichkeit, die bestehenden Wertminderungstests zu verbessern, und spricht sich daher für die Beibehaltung des Impairment-Only-Ansatzes aus. Komplexität und Kosten könnten jedoch durch die Abschaffung des jährlichen Bewertungstests und die Einführung eines anlassbezogenen Wertminderungstests reduziert werden. Dann gewinnen die Prüfung und Dokumentation der qualitativen Wertminderungsindikatoren eine höhere Bedeutung. Die Wiedereinführung einer planmäßigen Goodwill-Abschreibung wird derzeit abgelehnt.

Die im Diskussionspapier dargelegte Sichtweise des International Accounting Standards Board stellt lediglich den aktuellen Stand der Diskussion dar. Insbesondere ist sie kein Gradmesser für einen möglichen späteren Standardentwurf. Die weitere Entwicklung bleibt daher abzuwarten.

DIGITALISIERUNG

Rechtliche Probleme mit amerikanischen EDV-Dienstleistern

Amerikanische EDV-Dienstleister sind zum Teil führend und mit den Geräten ihrer Anwender stark vernetzt. Ob Apple, Amazon, Dropbox, Facebook, Google, Microsoft oder Zoom: Diese Unternehmen haben ihren Sitz und auch ihre Datenverarbeitungsanlagen in den USA. Ein neues Urteil des Europäischen Gerichtshofs erschwert die Zusammenarbeit europäischer Unternehmen mit den genannten amerikanischen EDV-Dienstleistern.

Die Datenschutz-Grundverordnung bestimmt, dass Unternehmen personenbezogene Daten nur dann in ein Drittland übermitteln dürfen, wenn das betreffende Land für die Daten ein angemessenes Schutzniveau gewährleistet. Die Vereinigten Staaten könnten allerdings keinen ausreichenden Schutz der dorthin übermittelten Daten gewährleisten, so der Europäische Gerichtshof.

Betroffen sind sämtliche Services, die personenbezogene Daten in den USA verarbeiten. Das können Datenspeicher in der Cloud wie Online-Back-up-Dienste oder Cloud-Archive sein. Ebenso betroffen sind E-Mail-Accounts, Videochat- und Messenger-Dienste, Webseiten-Analysen, App-Anbieter, Scan-Dienstleister und viele andere mehr.

Jenseits des Atlantiks gibt es nicht nur weniger Datenschutz, sondern es droht gleichzeitig auch die Überwachung durch die amerikanischen Geheimdienste. Auf amerikanische Rechtsvorschriften gestützte Überwachungsprogramme sind grundsätzlich nicht auf das nach der Datenschutz-Grundverordnung zwingend erforderliche Maß beschränkt.

Im Ergebnis dürfte daher die Einschaltung amerikanischer EDV-Dienstleister bzw. Rechenzentren durch europäische Unternehmen in vielen Fällen rechtswidrig sein.

Europäische Unternehmen, die durch amerikanische Dienstleister oder deren Softwareprodukte und Dienste Daten an die USA übermitteln bzw. dort verarbeiten lassen, sollten dies bezüglich die Notwendigkeit und Rechtmäßigkeit bereits vor der ersten Datenübermittlung kritisch überprüfen und deren Nutzung ggf. einschränken. Europäische Unternehmen setzen daher verstärkt auf europäische Dienstleister, Server und Cloud-Umgebungen.

Für alle Unternehmen

Der Europäische Gerichtshof beurteilt den Datenschutz in den USA als unzureichend.

Im Kern geht es um die Frage, ob europäische Unternehmen personenbezogene Daten in die USA transferieren und dort verarbeiten (lassen) dürfen.

Dies dürfte in vielen Fällen rechtswidrig sein.

Vor der ersten Datenübermittlung ist daher die Rechtmäßigkeit kritisch zu überprüfen.

KURZNACHRICHTEN

- Der Beginn der Meldepflicht für grenzüberschreitende Steuergestaltungen an das Bundeszentralamt für Steuern wurde wider Erwarten nicht verschoben. Seit dem 1.7.2020 gilt daher die 30-tägige Frist für entsprechende Meldungen. Der Fristlauf beginnt mit der Übermittlung der (Vertrags-)Unterlagen durch den Berater bzw. nachdem eine ohne Berater geplante Gestaltung zur Umsetzung bereit ist.
- Wer ein Haus oder eine Wohnung kauft, muss nur noch maximal die Hälfte der Maklerkosten zahlen. Damit ist es künftig nicht mehr möglich, dass Verkäufer die volle Provision auf den Käufer abwälzen. Außerdem muss der Käufer seinen Anteil erst zahlen,

Die Fristen für Meldungen internationaler Steuergestaltungen wurden nicht verlängert. Die Meldepflicht gilt jetzt seit dem 1.7.2020.

Die Maklerkosten werden ab dem 23.12.2020 zwischen Verkäufer und Käufer mindestens hälftig geteilt und in Textform vereinbart.

Die Neuregelungen zum Arbeitnehmer-Entsendegesetz sind am 30.7.2020 in Kraft getreten. Entsandte Arbeitnehmer haben nun auch Anspruch auf den jeweiligen Tariflohn sowie Weihnachts- und Urlaubsgeld. Bei Verstoß kann eine Geldbuße von bis 500.000 € fällig werden.

wenn der Verkäufer seine Provisionszahlung nachgewiesen hat. Neu ist auch, dass für Maklerverträge über Häuser und Wohnungen künftig die Textform vorgeschrieben ist, um Unklarheiten zu vermeiden. Eine E-Mail oder eine an die E-Mail angehängte Datei erfüllt diese Formvorschrift. Das Gesetz tritt am 23.12.2020 in Kraft.

- Durch die Neuregelungen zum Arbeitnehmer-Entsendegesetz, die am 30.7.2020 in Kraft getreten sind, sollen ausländische Arbeitnehmer stärker als bislang von den in Deutschland geltenden Arbeitsbedingungen profitieren. Gleichzeitig soll Lohndumping und Wettbewerbsverzerrung unterbunden werden. Die entsandten Arbeitnehmer haben nun nicht nur Anspruch auf den geltenden Mindestlohn, sondern auch auf den Tariflohn gemäß allgemeinverbindlicher Tarifverträge, Weihnachts- und Urlaubsgeld sowie Gefahrenzulagen. Bei Verstößen können Geldbußen in Höhe von bis zu 500.000 € festgesetzt werden.

EUROPA AKTUELL

„Apple“ und „Anti“ – steuerliches Sommertheater in der EU

Mitte Juli dieses Jahres hat es zwei Ereignisse gegeben, die erst bei näherem Hinschauen in Zusammenhang stehen.

Am 16.7.2020 titelt die FAZ: „Apple siegt im Steuerstreit mit der EU-Kommission“. In erster Instanz hat das zuständige Gericht der Europäischen Union (EuG) die Entscheidung der Brüsseler Wettbewerbshüter vom August 2016 für nichtig erklärt, wonach Apple in Irland mehr als 14 Milliarden € an Steuern nachzahlen muss. Das Gericht folgte der steuerlichen Argumentation von Apple. Demnach sind die Erträge, auf die das Unternehmen in Irland hätte Steuern zahlen sollen, mangels Funktion gar nicht dort angefallen, sondern in den Vereinigten Staaten, wo die Produktentwicklung stattgefunden hat.

Das klare Fazit aus dem Urteil kann nur lauten, dass „der Kampf gegen die Steuervermeidung nicht mit bisheriger Methode fortgesetzt“ werden kann (FAZ vom 16.7.2020, S. 15).

In diesem Zusammenhang hat die EU-Kommission am 15.7.2020 ein neues ANTI-FRAUD-TAX-PACKAGE vorgestellt. Dieses Paket besteht aus drei Teilen:

1. Aktionsplan für eine faire und einfache Besteuerung zur Unterstützung der Aufbaustrategie (COM (2020) 312)
2. Verantwortungsvolles Handeln im Steuerbereich in der EU und darüber hinaus (COM (2020) 313)
3. Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 2011/16/EU des Rates über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden im Bereich der Besteuerung (COM (2020) 314)

Das Paket sieht 25 verschiedene Maßnahmen vor, die bis 2024 umgesetzt werden sollen. Die Tax Compliance soll verbessert werden und die Behörden sollen einen besseren Zugriff auf bestehende und neu zu erhebende Daten haben. An der Durchsetzungskraft angekündigter Maßnahmen bestehen berechnete Zweifel, was der Apple-Steuerstreit klar belegt. Die neuerliche Ankündigung einheitlicher Unternehmenssteuern verhält vor dem Hintergrund, dass die Initiative zur CCCTB (Common Consolidated Corporate Tax Base) bisher nicht umgesetzt wurde.

Zur Remedur will der EU-Wirtschaftskommissar Gentiloni Artikel 116 des EU-Vertrags auch auf die Steuerharmonisierung anwenden. Das hätte entsprechende Mehrheitsentscheidungen statt der bisherigen Einstimmigkeit zur Folge. Allerdings: Artikel 116 des Vertrags ist noch nie angewandt worden!



Professor Dr. W. Edelfried Schneider
Wirtschaftsprüfer
Past President Accountancy Europe

Den vollständigen Artikel nebst Quellen finden Sie auf der Website von HLB Deutschland: <https://www.hlb-deutschland.de/corona-rezession-und-restrukturierung/>

AKTUELLES AUS UNSEREM HAUS

Neue LKC Standorte in Berlin, München und Berchtesgaden



W&R Weigell Rechtsanwälte – eine kleine spezialisierte „Boutique“ im Herzen von München wird Teil der LKC Gruppe. Von links: Alexander Fuchs, Martina Fellguth, Cornelia Gelling und Jörg Löwenau.

Berlin erhält unter der Leitung von Herrn Jörg Löwenau seinen zweiten LKC Standort, die **LKC Berlin Fellguth Fuchs & Gelling Steuerberatungsgesellschaft mbH**.

Die Ursprünge der FFG Berlin liegen im Jahr 1990. Martina Fellguth arbeitet bereits seit der Gründung im Jahr 1990 im Büro. Im Jahr 1995 wurde sie Partnerin. Alexander Fuchs ist seit 1997 in der Kanzlei tätig und seit 1999 Partner. Im Jahr 1999 stieß Cornelia Gelling zur Kanzlei und wurde im Jahr 2004 Partnerin. Hauptsächlich umfasst das Tätigkeitsfeld der FFG die Erstellung von Steuererklärungen und Jahresabschlüssen, die Finanz- und Lohnbuchhaltung und die steuerlich optimierte Gestaltung von Geschäftsvorfällen, Transaktionen und Umstrukturierungen. Besondere Kenntnisse bestehen in der steuerlichen und buchhalterischen Betreuung von größeren Immobilienunternehmen und Immobilientransaktionen auch mit internationalem Bezug. Zu den Mandanten gehören regional, überregional und international ausgerichtete mittelständische Unternehmen mit dem Fokus Immobilien sowie Privatpersonen. Unterstützt werden die vier Partner von drei angestellten Steuerberatern und weiteren rund zwanzig Mitarbeitern.



Martin Schwab



Manuela Beckert und Martina Butenschön

Auch **München** hat einen weiteren LKC Standort erhalten. **W&R Weigell Rechtsanwälte** ist eine der führenden Rechtsanwaltskanzleien auf dem Gebiet des Steuerrechts und Steuerstrafrechts. Das Kanzlei-Team besteht derzeit aus den beiden Partnerinnen, Manuela Beckert und Martina Butenschön sowie einem angestellten Anwalt, Leonard Kielbassa. Vervollständigt wird die Kanzlei durch die beiden Sekretariatsmitarbeiterinnen Lihem Bracke und Daniela Laus. W&R berät und verteidigt Privatpersonen und mittelständische Unternehmen auf allen Gebieten des Steuerrechts- und Steuerstrafrechts sowie des Wirtschaftsstrafrechts. W&R hat sich entschlossen Mitglied der LKC-Gruppe zu werden, da diese nicht zuletzt aus der Selbstanzeigeberatung heraus, schon seit langem eng mit Steuerberatungskanzleien zusammenarbeitet. Auch mit verschiedenen Kanzleien der LKC-Gruppe hat W&R bereits in der Vergangenheit zusammengearbeitet und dabei immer hohe Kompetenzen und Menschlichkeit erlebt.

Mit der **Martin Schwab Steuerberatungsgesellschaft mbH** ist die LKC nun bereits drei Mal in **Berchtesgaden** vertreten.

Herr Martin Schwab, vereidigter Buchprüfer und Steuerberater, hat seine seit 1986 existierende geführte Kanzlei mit Sitz in Berchtesgaden in einen LKC Standort umgewandelt. Der Aufgabenschwerpunkt der Martin Schwab Steuerberatungsgesellschaft mbH liegt bei der Gestaltungsberatung im nationalen und internationalen Steuerrecht. Das gesamte Schwab-Team betreut Kunden mit Ausrichtung über die nationalen Grenzen, hat aber ihre Wurzeln in der Region mit Tradition, heimischer Kultur, Landwirtschaft, Gästevermietung, Handwerk und kleinen Gewerbebetrieben nicht vergessen. Die Kanzlei Schwab hat sich entschlossen Mitglied der LKC Gruppe zu werden, da der Kanzlei die Anbindung an einen starken Partner sowie die Sicherstellung einer weiterhin sehr guten Mandantenbetreuung wichtig ist.

KONTAKT & ANFRAGEN

Für Fragen und Erläuterungen stehen Ihnen Ihre bekannten Ansprechpartner in unseren Häusern gerne zur Verfügung. Diese können Sie erreichen über die Ihnen bekannte Durchwahl oder:

LKC Kemper Czariske v. Gronau Berz

Wirtschaftsprüfer, Rechtsanwältin, Steuerberater
Forstweg 8 | D-82031 Grünwald b. München
Tel.: +49 89 5467010 | Mail: gruenwald@lkc.de

LKC Bauer, Konold & Kollegen

Steuerberatungs- und Rechtsanwaltsgesellschaft mbH
Rosenheimer Landstraße 74 | D-85521 Ottobrunn
Tel.: +49 89 6606970 | Mail: ottobrunn@lkc.de

LKC Analytics GmbH

Rosenheimer Landstraße 74 | 85521 Ottobrunn
Tel.: +49 89 660697-0 | Mail: ottobrunn@lkc.de

Datag

Steuerberatungsgesellschaft KG

Standorte:

Craillsheimstraße 7 | D-83278 Traunstein
Tel.: +49 861 987870 | Mail: traunstein@datag.de

Bahnhofplatz 2 | D-83471 Berchtesgaden
Tel.: +49 8652 94770 | Mail: berchtesgaden@datag.de

LKC Tegernsee

Steuerberatungsgesellschaft KG

Zum Seeblick 9 | D-83703 Gmund am Tegernsee
Tel.: +49 8022 75010 | Mail: gmund@lkc.de

LKC Löwenau & Partner

Steuerberatungsgesellschaft
Ahornallee 36 | D-14050 Berlin
Tel.: +49 30 3011340 | Mail: berlin@lkc.de

LKC Rechtsanwaltsgesellschaft mbH

Standorte:

Possartstraße 21 | D-81679 München
Tel.: +49 89 232416910 | Mail: recht@lkc.de

Zum Seeblick 9 | D-83703 Gmund am Tegernsee
Tel.: 49 8022 75010 | Mail: recht@lkc.de

LKC Robl & Kollegen Steuerberatungsgesellschaft mbH

Innere Münchener Straße 34 | D-84036 Landshut
Tel.: +49 871 94310-0 | Mail: landshut@lkc.de

LKC Rosenheim Steuerberatungsgesellschaft mbH

LKC Rosenheim Rechtsanwaltsgesellschaft mbH
Eduard-Rübe-Strasse 7 | D-83022 Rosenheim
Tel.: +49 8031 18040 | Mail: rosenheim@lkc.de

LKC Dr. Ruso & Partner

Steuerberatungsgesellschaft
Possartstraße 21 | D-81679 München
Tel.: +49 89 150022700 | Mail: bogenhausen@lkc.de

LKC Schebitz, Stock, Winterstein, Ecker & Partner

Steuerberatungsgesellschaft mbB

Standorte:

Elsenheimerstraße 7 | D-80687 München
Tel.: +49 89 133015 | Mail: muenchen@lkc.de

Philosophenweg 9a | D-82418 Murnau
Tel.: +49 8841 61180 | Mail: murnau@lkc.de

LKC Treubeg mbH

Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft
Forstweg 8 | D-82031 Grünwald b. München
Tel.: +49 89 5467010 | Mail: treubeg@lkc.de

W & P – Treuhand GmbH

Steuerberatungsgesellschaft
Züricher Straße 28 | 81476 München
Tel.: 089/9042271-00 | Mail: kontakt@wp-t.de

WW+KN Wagner Winkler & Kollegen GmbH

Steuerberatungsgesellschaft
Im Gewerbepark D 75 | D-93059 Regensburg
Tel.: +49 941 586130 | Mail: info@wwkn.de

LKC Ziegler & Partner

Steuerberatungsgesellschaft
Elsenheimerstraße 7 | D-80687 München
Tel.: +49 89 5150470 | Mail: muenchen@lkc.de

LKC Dr. Schoberer & Kollegen

Steuerberater
Saarstraße 7 | D-85354 Freising
Tel.: +49 8161 53860 | Mail: freising@lkc.de

LKC Schrödinger & Leeb-Wittmann

Steuerberatungsgesellschaft mbH & Co. KG
Geiselhöringer Straße 61 | 94315 Straubing
Tel.: +49 9421 23025 | Mail: info@lkc-straubing.de

BRG Treuhand- und Steuerberatungsgesellschaft mbH

Forstenrieder Allee 70 | 81476 München
Tel.: +49 89 7455150 | Mail: brg@lkc.de

LKC Rauch & Kollegen Steuerberatungsgesellschaft mbH & Co. KG

Kaufbeurer Straße 13 | 86825 Bad Wörishofen
Tel.: +49 8247 99234-0 | Mail: badwoerishofen@lkc.de

LKC Transaction GmbH

M&A Beratungsgesellschaft
Forstweg 8 | D-82031 Grünwald b. München
Tel.: +49 89 5467010 | Mail: gruenwald@lkc.de

LKC Dr. Kräußlein & Kollegen GmbH

Steuerberatungsgesellschaft
Seifarthshofstraße 21 | 96450 Coburg
Tel.: +49 9561 88360 | Mail: info@dr-kraeusslein.de

LKC Weichselgärtner Brockschmidt GmbH

Steuerberatungsgesellschaft
Thalkirchner Straße 74 | D-80337 München
Tel.: +49 89 539061-0 | Mail: info@bayerntax.de

LKC Kellerer Steuerberatungsgesellschaft mbH

Michael-Weingartner-Straße 5
85276 Pfaffenhofen a. d. Ilm
Tel.: +49 8441 797980 | Mail: info@kanzleikellerer.de

W&R Weigell Rechtsanwälte Partnerschaft mbB

Brienner Straße 5 | 80333 München
Tel.: +49 89 2421589-0 | Mail: info@weigell.de

LKC Berlin Fellguth Fuchs & Gelling Steuerberatungs-

gesellschaft mbH
Fasanenstraße 33 | 10719 Berlin
Tel.: +49 30 884690-0 | Mail: info@ffg.berlin

Martin Schwab Steuerberatungsgesellschaft mbH

Waldhofweg 3 | 83471 Berchtesgaden
Tel.: +49 8652 9565-0 | Mail: info@stbschwab.de

Wirtschaftsprüfung:

Malte Thalemann

Wirtschaftsprüfer, Steuerberater

Tel.: +49 89 546701-73

Gestaltende

Steuer- und Strukturberatung,

Unternehmenstransaktionen:

Zeno Eder

Rechtsanwalt, Steuerberater

Tel.: +49 89 546701-47

Gemeinnützigkeit:

Veronika Kogel

Steuerberaterin

Tel.: +49 8031 1804-14

Unternehmensbewertung:

Dr. Robert Konold

Wirtschaftsprüfer, Rechtsanwalt,

Steuerberater

Tel.: +49 89 660697-0

Nachfolge:

Dr. Matthias Schwierz

Tel.: +49 89 546701-18

Recht:

Tobias Schwartz

Rechtsanwalt

Tel.: +49 89 2324169-0

Stiftungen:

Dr. Jasper von Hoerner

Rechtsanwalt

Tel.: +49 8022 7501-0

Prüfungsnahe Beratung:

Joachim D. Heinrich

Wirtschaftsprüfer, Steuerberater

Tel.: +49 89 546701-67

Digitale Datenanalyse:

Sandra Schweizer

Tel.: +49 89 660697-0

Online-Ausgabe abonnieren:



Alle Informationen und Angaben in diesem Rundschreiben haben wir nach bestem Wissen zusammengestellt. Sie erfolgen jedoch ohne Gewähr. Die Informationen in diesem Rundschreiben sind als alleinige Handlungsgrundlage nicht geeignet und können eine konkrete Beratung im Einzelfall nicht ersetzen. Wir bitten Sie, sich für eine verbindliche Beratung bei Bedarf direkt mit uns in Verbindung zu setzen. Durch das Abonnement dieses Rundschreibens entsteht kein Mandatsverhältnis.

Redaktionsschluss: 19.10.2020



WE ARE AN INDEPENDENT MEMBER OF
THE GLOBAL AUDIT, TAX AND ADVISORY NETWORK